

Leitfaden IVSE

Zweck der Vereinbarung Die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) bezweckt, die **Aufnahme von Personen** mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen **ausserhalb ihres Wohnkantons** ohne Erschwernisse zu ermöglichen.

Geltungsbereich Die IVSE ist nur auf **interkantonale Sachverhalte** anwendbar. Im innerkantonalen Verhältnis dagegen gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und die kantonalen, kommunalen und bundesrechtlichen Bestimmungen.

Begriffe der IVSE

Interkantonaler Sachverhalt Ein interkantonaler Sachverhalt ist nach IVSE dann gegeben, wenn eine Person vor ihrem Eintritt in eine Einrichtung ihren **zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in dem Kanton** gehabt hat, **in dem die Einrichtung steht**.

Zivilrechtlicher Wohnsitz Der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (vgl. **Art. 23 ff. ZGB**).

Zivilrechtlicher Wohnsitz eines Kindes Kinder unter elterlicher Sorge bzw. Bevormundete haben einen abgeleiteten Wohnsitz bei den Eltern bzw. am Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, ist der Wohnsitz des Kindes dort, unabhängig davon, wo es tatsächlich lebt. Der zivilrechtliche Wohnsitz eines Kindes ist immer dort, **wo der Elternteil mit der elterlichen Sorge lebt**, selbst wenn das Kind faktisch beim anderen Elternteil lebt.

Wohnkanton Der Wohnkanton gemäss IVSE ist der Kanton, wo eine **erwachsene Person vor ihrem Eintritt** in eine Einrichtung **zivilrechtlichen Wohnsitz hatte**. Bei **Kindern** ist der Wohnkanton dort, wo sie ihren von den Eltern oder der Vormundschaft **abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitz** haben. Der Wohnkanton ist zuständig für die Leistungsabgeltung an die Einrichtung, d.h. er hat für die Aufenthaltskosten aufzukommen.

Trägerkanton

Der Begriff „Trägerkanton“ bezeichnet den **Kanton**, auf dessen **Territorium** sich eine **Einrichtung** gemäss IVSE befindet. Der Trägerkanton ist zuständig für die Bewilligung, die fachliche und wirtschaftliche Aufsicht.

Einrichtungen nach IVSE

Einrichtungen

Der Begriff „Einrichtungen“ umfasst nicht nur Institutionen für **stationäre Aufenthalte**, sondern auch geschützte **Werk- und Beschäftigungsstätten** sowie **Sonderschulexternate**.

a) für Kinder und Jugendliche

Die IVSE enthält einen Bereich A. Darunter fallen alle Einrichtungen, die für Kinder und Jugendliche zugeschnitten sind. Alle Einrichtungen müssen eine **Bewilligung nach kantonalem oder eidgenössischem Recht** haben. Im Kanton TG sind dies eine Bewilligung nach § 6b oder 6c Sozialhilfegesetz, eine Bewilligung gemäss Abschnitt 4 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von **Kindern zur Pflege** und zur Adoption oder eine Bewilligung gemäss **Verordnung** des Regierungsrates über die **Volksschule und den Kindergarten**. Ferner müssen die Einrichtungen einem Bedarf entsprechen, gemeinnützig, fachgerecht und wirtschaftlich geführt sein sowie eine angemessene Leistungsabteilung verlangen.

b) für erwachsene Personen mit Behinderung

Der Bereich B beinhaltet Einrichtungen, die für den Bedarf von erwachsenen **Personen mit Behinderung** ausgestaltet sind. Dazu zählen nicht nur **Wohnheime**, sondern auch **Werk- und Beschäftigungsstätten**. Ausbildungsplätze dagegen fallen nicht unter den Bereich B. Für Ausbildungsplätze im Behindertenbereich hat ausschliesslich die Invalidenversicherung aufzukommen.

Elemente der IVSE

IVSE-Liste

Einrichtungen, die gemäss IVSE abrechnen wollen, haben ein entsprechendes Gesuch an das kantonale Fürsorgeamt zu stellen. Dieses prüft die Einhaltung der Vorgaben gemäss IVSE (Bewilligung, Rechnungslegung etc.) und holt die **Zustimmung der zuständigen Bewilligungsinstanz** ein. Im Sonderschulbereich ist dies das Departement für Erziehung und Kultur, im Kinder- und Jugendbereich das Departement für Justiz und Sicherheit und im Bereich für erwachsene Menschen mit und ohne Behinderung das Departement für Finanzen und Soziales.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, stellt die Verbindungsstelle **Antrag an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstel-**

len IVSE um Aufnahme auf die IVSE-Liste. Erst der Eintrag auf der Liste erlaubt es den Einrichtungen, gemäss IVSE abzurechnen.

Sind die Voraussetzungen für einen Verbleib auf der IVSE-Liste nicht mehr gegeben, so beantragt das kantonale Fürsorgeamt von sich aus oder auf Antrag einer anderen Stelle bei der obigen Stelle die Streichung von der Liste.

Fachliche Aufsicht

Die fachliche Aufsicht über die Einrichtungen orientiert sich an der **Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht** und den spezialrechtlichen Bestimmungen. Die Richtlinien über die Qualitätsanforderungen gemäss IVSE gelten als Mindeststandards.

Wirtschaftliche Aufsicht

Für die wirtschaftliche Aufsicht sind die zuständigen Fachstellen verantwortlich. Massgeblich sind die **Richtlinien zur Kostenrechnung und Leistungsabgeltung der IVSE**.

Kostenübernahmegarantie

Für **Personen in einer ausserkantonalen Einrichtung** gemäss IVSE hat der Wohnkanton (woher die betroffene Person kommt) für eine bestimmte Periode eine Kostenübernahmegarantie (KüG) zu leisten. Für **Personen aus anderen Kantonen in einer Einrichtung im Kanton Thurgau** hat der Wohnkanton eine Kostenübernahmegarantie zu leisten. Für Personen aus dem Kanton Thurgau in ausserkantonalen Einrichtungen liegt diese Aufgabe beim Kanton Thurgau als Wohnkanton.

Aufgaben der Verbindungsstelle

Verbindungsstelle/ Funktion und Aufgaben

Der **Verkehr zwischen den Kantonen** im Rahmen der IVSE spielt sich zwischen den Verbindungsstellen der einzelnen Kantone ab. Die IVSE verlangt, dass diese Aufgabe bei einer kantonalen Stelle angesiedelt ist. Gemäss § 8 IVSE-Vo kommt diese Aufgabe im Kanton Thurgau dem kantonalen Fürsorgeamt zu.

a) Gesuche um Aufnahme auf die IVSE-Liste

Gesuche um Aufnahme auf die IVSE-Liste sind **an die Verbindungsstelle** zu richten. Diese prüft, ob die Einrichtung über eine **erforderliche Bewilligung gemäss § 2 IVSE-Vo** verfügt und zusätzlich die **Vorgaben gemäss IVSE betreffend Qualität und Wirtschaftlichkeit** erfüllt sind. In jedem Fall hat sie die **Zustimmung der zuständigen Fachstelle** einzuholen.

b) Kostenübernahmegesuche für Personen aus dem Thurgau in ausserkantonalen Einrichtungen

Die Verbindungsstelle ist die Stelle, an welche die Kostenübernahmegesuche für Personen aus dem Kanton Thurgau in ausserkantonalen Einrichtungen zu richten sind. **Sie prüft** je nach Bereich, **ob eine Gemeinde oder eine kantonale Stelle zah-**

lungspflichtig ist. Ist sie nicht selber zahlungspflichtig, leitet sie das Gesuch an die betreffende Stelle weiter.

c) Kostenübernahmegesuche für ausserkantonale Personen in Einrichtungen im Kanton Thurgau

Einrichtungen im Kanton Thurgau, die auf der IVSE-Liste stehen, haben der Verbindungsstelle vor der Aufnahme von Personen aus einem anderen Kanton ein Kostenübernahmegesuch einzureichen. Die Verbindungsstelle prüft dieses und **leitet es an die Verbindungsstelle des Wohnkantons** (wo eine erwachsene Person vor ihrem Eintritt zivilrechtlichen Wohnsitz hatte bzw. wo das Kind abgeleiteten Wohnsitz hat) weiter.

Zahlungspflichtige Stelle

Zahlungspflichtige Stelle

Zahlungspflichtig gegenüber einer ausserkantonalen Einrichtung ist die gemäss kantonaler Gesetzgebung zuständige Stelle. Im Kanton Thurgau kommen **je nach Fachbereich verschiedene Stellen** in Frage.

a) bei Kinderschutzmassnahmen

Die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen ist Sache der Gemeinden (§ 3 Einführungsgesetz zum ZGB). Zuständig dafür ist die Vormundschaftsbehörde. Kinderschutzmassnahmen können u.a. auch die Anordnung einer Fremdplatzierung oder die Einweisung in ein Heim beinhalten. Wird die Einweisung in eine Einrichtung gemäss IVSE im Zuge einer **Kinderschutzmassnahme** notwendig, so ist die **Gemeinde zahlungspflichtig**, wo das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Die Zahlungspflicht gilt unabhängig davon, ob diese Gemeinde die ursprüngliche Einweisung vorgenommen hat.

b) bei Sonderschulmassnahmen

Die Unterbringung in einer Einrichtung gemäss IVSE kann auch im Rahmen einer **Sonderschulmassnahme** erfolgen. In diesen Fällen ist die Einweisung ausdrücklich **auf Anweisung des Amtes für Volksschule und Kindergarten (AVK) des Kantons Thurgau** erfolgt. Ziehen die Eltern eines in einer ausserkantonalen Einrichtung platzierten Kindes nachträglich in den Kanton Thurgau, muss das AVK ausdrücklich die Sonderschulmassnahme bestätigen, wenn die Finanzierung über die Sonderschule erfolgen soll. Diese Regelung gilt sowohl für Internatsaufenthalte als auch für externe Sonderschulmassnahmen.

c) bei Strafmassnahmen

Erfolgt eine Platzierung in eine Einrichtung nach IVSE im Rahmen einer Schutzmassnahme gemäss dem Bundesgesetz über das **Jugendstrafrecht**, ist die **Jugendanwaltschaft** für die Finanzierung verantwortlich.

d) für erwachsene Personen mit Behinderung

Gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (**IFEG**) haben die Kantone die Kosten für den Aufenthalt in einer anerkannten Institution zu tragen. Invalide Person dürfen nicht wegen dieses Aufenthalts sozialhilfebedürftig werden. Für Personen mit Invalidenrente, die von einem ausserkantonalen Angebot für Behinderte Gebrauch machen, ist der **Kanton für die Finanzierung zuständig**, wenn sie den Aufenthalt nicht aus Invalidenrente und Ergänzungsleistungen bestreiten können.

Einsprache- und Rekursverfahren

Einspracheverfahren

Leitet die Verbindungsstelle ein Kostenübernahmegesuch an eine Gemeinde weiter, so hat diese **30 Tage** Zeit, um **Einsprache** bei der Verbindungsstelle zu erheben. Das Verfahren ist dem Einspracheverfahren gemäss ZUG nachgebildet.

Beschränkte Einsprachegründe

Die Einsprachegründe sind begrenzt. Die Schranken ergeben sich aus der IVSE. Einwände, wie sie im Sozialhilferecht gelten, sind im Rahmen der IVSE nicht zulässig. Eine Gemeinde darf beispielsweise die Kostenübernahmepflicht nicht vom Nachweis der Bedürftigkeit der betroffenen Person abhängig machen. Die Einrede wegen mangelnder vorgängiger Mitsprache ist nicht erlaubt für den Fall, dass beispielsweise die Gemeinde erst nachträglich, d.h. nach einer Platzierung, infolge Zuzugs der Eltern eines Kindes kostenpflichtig wird.

a) Örtliche Zuständigkeit

Mit der Einrede der **örtlichen Unzuständigkeit** kann geltend gemacht werden, die betroffene Person habe nicht im Kanton Thurgau bzw. nicht in der betroffenen Gemeinde Wohnsitz gemäss IVSE.

b) Funktionelle Zuständigkeit

Mit der Einrede der **funktionellen Unzuständigkeit** kann vorgebracht werden, die als zahlungspflichtige Stelle angeschriebene Behörde sei nicht zur Kostenübernahmegarantie verpflichtet, da sie sachlich nicht zuständig sei.

c) Anwendbarkeit der IVSE

Mit der Einrede der **Nichtanwendbarkeit der IVSE** kann beispielsweise moniert werden, es handle sich nicht um einen interkantonalen Sachverhalt oder es seien nicht alle beteiligten Kantone Mitglied der IVSE.

d) Bedarfsnachweis

Die Einrede, der **Bedarf sei nicht ausgewiesen**, ist dann angebracht, wenn im Kanton Thurgau oder anderweitig ein gleichwertiges und günstigeres Angebot besteht, welches konkret verfügbar ist und dem Bedürfnis der betroffenen Person ebenfalls ent-

spricht.

e) Leistungsabgeltung

Als Einreden im Zusammenhang mit der Leistungsabgeltung sind denkbar: **Beanstandung der Berechnung oder Nichteinhalten der Richtlinien** der IVSE (§ 17f. IVSE-Vo) .

Einspracheentscheid

Erhebt die zahlungspflichtige Gemeinde begründete Einsprache oder sind anderweitig die Voraussetzungen für die Abgabe der beantragten Kostenübernahmegarantie nicht gegeben, **weist** die Verbindungsstelle **das Gesuch (KüG)** mit einem formellen Entscheid ab. Ist die Einsprache unbegründet, **weist** die Verbindungsstelle **die Einsprache** ab und heisst die Kostenübernahmegarantie gut.

Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Verbindungsstelle besteht gemäss § 22 IVSE-Vo die **Rekursmöglichkeit** an das zuständige Departement. Berechtig zum Rekurs ist eine Gemeinde oder eine Einrichtung, deren Einsprache bzw. Kostenübernahmegarantiesuch abgewiesen worden ist. **Rechtsmittelinstanzen** sind **je nach Bereich** das Departement für Erziehung und Kultur, das Departement für Justiz und Sicherheit oder das Departement für Finanzen und Soziales.

Leistungsabgeltung und Kostenbeteiligung

Leistungsabgeltung

Sie umfasst die **Abgeltung der Leistungen** einer Einrichtung zu Gunsten einer bestimmten Person nach **Abzug der Kostenbeteiligung** der betroffenen Person, der unterhaltspflichtigen Person oder der Sozialhilfe (§ 18 IVSE-Vo).

Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung beinhaltet den **Beitrag**, den eine **betroffene Person** an den Aufenthalt in einer Einrichtung zu leisten hat. Bei einem Kind haben die unterhaltspflichtigen **Eltern für die Kostenbeteiligung** aufzukommen. Sind sie dazu nicht in der Lage, muss die Sozialhilfe einspringen (§ 17 IVSE-Vo).

a) Beitrag der Unterhaltspflichtigen (Bereich A)

Der Beitrag, den die **Unterhaltspflichtigen** an die Leistungsabgeltung beizusteuern haben, beträgt **Fr. 25.– pro Aufenthaltstag** (§ 18 IVSE-Vo), sofern sich auf Grund eines Unterhaltsvertrages oder Urteils keine höhere Beteiligung rechtfertigt. Im Bereich A darf der Beitrag der Leistungspflichtigen die mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen nicht übersteigen. Laut Kommentar zur IVSE soll dieser zwischen Fr. 25.– und Fr. 30.– pro Aufenthaltstag betragen. Der Trägerkanton hat zu bestimmen, auf welcher Höhe er das Kostgeld innerhalb der vorgegebenen Skala ansetzen will. Im

Kanton Thurgau hat der Unterhaltspflichtige gemäss Art. 22 Abs. 1 IVSE pro Aufenthaltstag Fr. 25.– zu bezahlen.

Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt der Kinder aufzukommen, inbegriffen die Kosten für Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Wenn weder die Eltern noch das Kind die Kosten des Unterhalts zu tragen vermögen, so richtet sich die Zuständigkeit – vorbehältlich der Verwandtenunterstützung gemäss Art. 328 ZGB – nach dem öffentlichen Recht (Art. 293 ZGB). Gemäss § 8 SHG hat die Gemeinde für die notwendige Unterstützung zu sorgen, wenn von einem Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen. Gestützt auf § 8 SHG ist daher der Beitrag der Unterhaltspflichtigen von der zuständigen Fürsorgebehörde zu übernehmen, wenn die Eltern für diesen Beitrag nicht aufkommen können.

b) Weiterverrechenbarkeit Die von der Fürsorgebehörde übernommenen **Beiträge** gelten als Fürsorgeleistungen und unterliegen - im Gegensatz zu den von der zahlungspflichtigen Stelle übernommenen Kosten der Leistungsabgeltung - den Bestimmungen der Sozialhilfe. Sie sind **im Rahmen des ZUG weiterverrechenbar** (§ 18 IVSE-Vo).

c) Kostenbeteiligung erwachsener Personen (Bereich B) Laut Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) beteiligen sich die Kantone soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution, dass keine invaliden Personen wegen dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigen. Es rechtfertigt sich daher, die **Kostenbeteiligung nach Art. 28 IVSE nach den für die EL-Berechnung geltenden Ansätzen** auszugestalten. Auf diese Weise beteiligt sich die invalide Person im Rahmen ihrer Möglichkeiten aus Invalidenversicherung und Ergänzungsleistungen (§ 19 IVSE-Vo). (Der Kanton übernimmt die Betriebsbeiträge.)

Rückerstattung und Verjährung

Rückerstattungspflicht Grundsätzlich sind die Auslagen, welche ein Gemeinwesen im Sinne der „Leistungsabgeltungen“ an eine Einrichtung gemäss IVSE ausrichtet, **nicht rückerstattungspflichtig**. Sind die Abgeltungen indessen zu Unrecht erwirkt worden, unterliegen sie der Rückerstattungs- und Verzinsungspflicht (§ 23 IVSE-Vo).

Verjährung Die Verjährungsfrist endet für die Behörde **fünf Jahre, nachdem sie Kenntnis** vom unrechtmässigen Bezug erhalten hat (relativ). Sind **15 Jahre seit der letzten Auszahlung** vergangen, kommt

für allfällige Rückforderungsansprüche die Verjährung zum Tragen (absolut). Diese Umschreibung verweist auf ein relatives und ein absolutes Element.

Intertemporales Recht

Gegenüber Vereinbarungskantonen der IHV, die noch nicht der IVSE beigetreten sind, gelten **sinngemäss dieselben Rechte und Pflichten** wie gegenüber IVSE-Vereinbarungskantonen.

Laufende Kostengutsprachen gemäss interkantonalen Vereinbarungen

Laufende Kostengutsprachen gemäss anderen interkantonalen Vereinbarungen werden **als Kostenübernahmegarantien** weiter geführt. Spätestens nach einem Jahr sind sie durch formelle Kostenübernahmegarantien abzulösen.

Erstellt im September 2007
durch das Fürsorgeamt des Kantons Thurgaus